

Konsequenzen der neuen IV-Gesetzgebung ab 1.7.2011:

- Die Beiträge an Hörgeräte wurden empfindlich reduziert, die neuen Ansätze betragen:
 - IV (Erstversorgung Männer vor dem 65. Altersjahr, Frauen vor dem 64. AJ): einseitig: 840.-, beidseitig: 1650.-
 - AHV in allen Fällen nur 630.-

Dabei werden diese Beiträge nur einmal innerhalb 5 Jahren(AHV) bzw. 6 Jahren(IV) gewährt.

Praktisches Vorgehen:

- Beratung durch Ihren **Hals-Nasen-Ohrenarzt** oder einen **ausgebildeten Akustiker**: Wenn die Untersuchung und Messung des Gehörs eine Schwerhörigkeit ergibt, bei der Sie mit einem Hörapparat eine wesentliche Verbesserung der Verständigung erreichen, erhalten Sie ein Anmeldeformular für die IV/AHV.
- Danach werden Sie vom **Ohrenarzt** zu einer ausführlichen audiologischen Untersuchung aufgeboten: Aufgrund der Messresultate entscheidet sich, ob die IV/AHV einen Beitrag an ein/zwei Hörgeräte entrichtet. Leider wurden die Kriterien vom BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) für einen Beitrag willkürlich deutlich strenger angesetzt als früher.
Danach können Sie sich eine Hörhilfe anpassen lassen, grundsätzlich wo Sie wollen. Aus Qualitätsgründen empfehlen wir Ihnen aber dringend, die Anpassung bei einem erfahrenen Akustiker durchführen zu lassen, **wir beraten Sie dabei gerne**.

Leider werden die obligatorischen Kontrollen nach Anpassung der Hörhilfen beim **Ohrenarzt** abgeschafft. Nach unseren Erfahrungen wird die **Versorgungsqualität** durch eine nachfolgende ohrenärztliche Kontrolle aber wesentlich verbessert, insbesondere bei aufwändigen langjährigen Versorgungen empfehle ich deshalb eine Schlusskontrolle.